



- Ausfertigung -



Amtsgericht Nienburg

6 C 839/15

Nienburg, 17.12.2015

Beschluss Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: Boecker vs. [REDACTED]-mö,

gegen

[REDACTED] 27318 Hilgermissen,

Antragsgegnerin,

hat das Amtsgericht Nienburg am 17.12.2015 durch den Direktor des Amtsgerichts Barge-
mann beschlossen:

Durch einstweilige Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit des Falles ohne
mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin wird fol-
gendes angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, im Internet zu behaupten, der Antragsteller sei
Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse
<https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe
„Opfergesucht – wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie
folgt geschieht:



„Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED]
[REDACTED] ect...“

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben ausgesprochene Anordnung wird der Antragsgegnerin gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 2.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf einstweilige Verfügung ist nach Maßgabe der näheren Ausgestaltung durch das Gericht gem. § 938 Abs. 1 ZPO gerechtfertigt.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass ihm ein Verfügungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 und 2 BGB, 185 ff. StGB zusteht.

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus dem vom Antragsteller glaubhaft gemachten Sachverhalt. Danach würde der Antragsteller durch die fortdauernde Bezeichnung in Internetforen als „Betrüger“ erhebliche, nicht zuzumutende Nachteile haben, wenn erst nach einer Anhörung der Antragsgegnerin oder nach mündlicher Verhandlung entschieden würde. Die Sachlage duldet nach dem Vorbringen des Antragstellers keinen Aufschub.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die beigeheftete beglaubigte Abschrift des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung und der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Er ist von der widersprechenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.



Bargemann
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Nienburg, 17.12.2015



Meinecke, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter, der Geschäftsstelle des Amtsgerichts